

P.W.

EINGEGANGEN

03. Aug. 2020

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Dr. P.W.

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz • Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Gemeinde Benndorf
Chausseestraße 1
06308 Benndorf

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra

Amt Bauordnungsamt	
Diensträume Alte Promenade 27	
Bearbeiter Herr Hoppe	Zimmer-Nr. 4.20
Durchwahl 03464/535- 5306- ----	Fax 03464 / 535-5390
E-Mail* landkreis@lkmsh.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ho 01076-2018	Datum 31.07.2020
-------------	--------------------	--------------------------------	---------------------

Aktenzeichen: 01076-2018
Bauvorhaben: Hof der Gewerke Benndorf - Nutzungsänderung des Ensembles als Gemeindezentrum
Antragsteller: Gemeinde Benndorf
 Chausseestraße 1
 06308 Benndorf
Bauort: Benndorf, Chausseestraße 30;
 Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 380

BAUGENEHMIGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrem Antrag vom 26.06.2018, eingegangen am 13.08.2018, ergänzt am 18.09.2018, 18.03.2020 und 27.07.2020, und den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen wird das genannte Bauvorhaben gemäß § 71 der BauO LSA genehmigt.

Hinweis:
Die genauen Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind am Ende dieses Bescheides abgedruckt.

Dienstgebäude	Kontakt	Allgemeine Öffnungszeiten		*E-Mail-Adresse nur für
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	Telefon 03464 535-0	Montag und Donnerstag	8.30 - 15.00 Uhr	formlose Mitteilungen ohne
06526 Sangerhausen	Fax 03464 535-3190	Dienstag	8.30 - 17.30 Uhr	elektronische Signatur
	www.mansfeldsuedharz.de	Freitag	8.30 - 12.00 Uhr	

Bestandteile der Baugenehmigung sind:

Die Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH

- Schalltechnische Begutachtung 11 1706-I vom Juni 2011
- Geräuschmessbericht 15 2082-MI vom April-Juni 2015
- Gutachterliche Stellungnahme – Hof der Mansfelder Gewerke Benndorf, SIP nach Freizeitlärmrichtlinie des LAI vom 06. September 2019

Die Baugenehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

Auflagen:**Immissionschutzrecht****1. Allgemeine Festsetzungen zur Nutzung der Festscheune und/oder des Innenhofes**

- 1.1 Die Nutzung der Festscheune ist in der Zeit von 6:00 bis 1:00 Uhr (Folgetag) zulässig und auf maximal 99 Personen beschränkt.
- 1.2 Die Nutzung des Innenhofes ist in der Zeit von 6:00 bis 1:00 Uhr (Folgetag) zulässig und auf maximal 60 Personen beschränkt.
- 1.3. Die gleichzeitige Nutzung von Festscheune und Innenhof ist zulässig.
- 1.4 Seltene Veranstaltungen in der Festscheune und/oder dem Innenhof durch die Gemeinde sind nach der Freizeitlärmrichtlinie auf maximal 18 Tage (24 Stunden-Zeitraum) im Kalenderjahr begrenzt und sie sollen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Die Durchführung von seltenen Ereignissen in der Festscheune und/oder dem Innenhof durch Privatpersonen ist nach TA Lärm an maximal 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zulässig, jedoch nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden. Als Tag gilt die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr und als Nacht die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr.

Werden in einem Kalenderjahr seltene Veranstaltungen durch die Gemeinde und seltene Ereignisse durch Privatpersonen im Gemeindezentrum realisiert, ist durch die Gemeinde zu gewährleisten, dass in Anwendung der unterschiedlichen Rechtslagen, hier: Freizeitlärmrichtlinie und TA Lärm, die Anzahl von 18 nicht überschritten werden.

- 1.5 Lässt der Charakter der geplanten Veranstaltung in der Festscheune und/oder im Innenhof die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte „Außen“ (gemäß Punkt 2.1 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen) nicht zu, ist diese Veranstaltung mit Planungsbeginn als seltene Veranstaltung zu werten.
- 1.6 Die Nutzung des Gemeindezentrums durch Privatpersonen ist grundsätzlich als ein seltenes Ereignis nach TA Lärm zu werten und dementsprechend ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, gemäß Punkt 4. der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, zu gewährleisten.

- 1.7 Die Nutzung der Festscheune hat nur bei geschlossenen Türen und Fenstern zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Stoßlüftungen in den Musikpausen.
- 1.8 Die Anzahl der Parkplätze im Innenhof des Gemeindezentrums wird auf 10 beschränkt.
- 1.9 Eine Beschallung des Innenhofes ist außerhalb von seltenen Veranstaltungen nicht zulässig.
- 1.10 LKW-Fahrten im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb sind in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr untersagt.
- 1.11 Die Gemeinde Benndorf hat eine tagaktuelle Nachhaltung zur Nutzung der Festscheune und/oder des Innenhofes des Gemeindezentrums mit folgenden Angaben II
- Datum
 - Uhrzeit von-bis
 - Veranstalter
 - Art der Nutzung
 - Anmeldung als seltene Veranstaltung/seltene Ereignis - ja/nein
 - ungefähre Anzahl der Personen
- 2

zu führen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2. Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes gemäß Freizeitlärmrichtlinie

2.1 Zulässige Immissionsrichtwerte „Außen“ beim Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes gemäß Freizeitlärmrichtlinie

- 2.1.1 Der Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes hat so zu erfolgen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für „Außen“,

- tags an den Werktagen außerhalb Ruhezeiten 55 dB (A)
- tags an den Werktagen innerhalb Ruhezeiten u. an Sonn- und Feiertagen 50 dB (A)
- nachts 40 dB (A),

durch die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Liste Anwohner unter Punkt 4.2.8 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen) im Einwirkungsbereich des Gemeindezentrums nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte „Außen“ am Tag um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Beurteilungszeiten für die Geräuscheinwirkungen siehe Hinweis Nr. 3.

2.2 Festsetzungen zur Realisierung der Einhaltung der unter Punkt 2.1. aufgeführten Immissionsrichtwerte „Außen“ bei Nutzung der Festscheune und/oder des Innenhofes für laute Veranstaltungen

- 2.2.1 Die Nutzung der Festscheune ist für laute Veranstaltungen

- in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{AFTeq} \leq 95$ dB(A)
- und
- in der Zeit von 22:00 bis 1:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{AFTeq} \leq 90$ dB(A)

zulässig.

2.2.2 Der Innenhof kann ohne Musikbeschallung von 15:00 bis 22:00 Uhr genutzt werden.

3. **Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes zu seltenen Veranstaltungen gemäß Freizeitlärmrichtlinie**

3.1 Zulässige Immissionsrichtwerte „Außen“ beim Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes zu seltenen Veranstaltungen gemäß Freizeitlärmrichtlinie

3.1.1 Der Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes hat so zu erfolgen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für eine seltene Veranstaltung von 70 dB (A) am Tag und 55 dB (A) in der Nacht am Ort der Messung nach Punkt 3.2.2.1 der 18. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Liste Anwohner unter Punkt 4.2.8 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen) im Einwirkungsbereich des Gemeindezentrums durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB (A) tags und 65 dB (A) nachts nicht überschreiten.

Beurteilungszeiten für die Geräuscheinwirkungen siehe Hinweis Nr. 3.

3.2 Festsetzungen zur Realisierung der Einhaltung der unter Punkt 3.1. aufgeführten Immissionsrichtwerte „Außen“ bei der Durchführung seltener Veranstaltungen in der Festscheune und/oder im Innenhof

3.2.1 Die Nutzung der Festscheune ist

- in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{AFTeq} \leq 95$ dB(A) und
- in der Zeit von 22:00 bis 1:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{AFTeq} \leq 95$ dB(A)

zulässig.

3.2.2 Die Nutzung des Innenhofes ohne Beschallung ist in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr für maximal 8 Stunden zulässig.

3.2.3 Die Nutzung des Innenhofes mit Tanz und Musikbeschallung ist,

- in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{WA\ 2\ Boxen} \leq 107$ dB(A), entspricht in 4 m Entfernung der Boxen einem Schalldruckpegel von $L_{AFTeq} \leq 87$ dB(A)

und

- in der Zeit von 22:00 bis 1:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{WA\ 2\ Boxen} \leq 92$ dB(A), entspricht in 4 m Entfernung einem Schalldruckpegel von $L_{AFTeq} \leq 72$ dB(A),

zulässig.

3.2.4 Die Aufstellung von maximal zwei Lautsprecherboxen im Innenhof hat so zu erfolgen, dass die Hauptabstrahlungsrichtung in Richtung Gaststätte liegt.

3.2.5 Die Einhaltung der zulässigen Lärmpegel während der Durchführung von Veranstaltungen in der Festscheune und/oder im Innenhof ist messtechnisch zu überwachen.

- 3.2.6 Der Geräuschverlauf der Veranstaltungen ist aufzuzeichnen und die Protokolle sind den Veranstaltungsaufzeichnungen beizufügen.
- 3.2.7 Ein Ausdruck des Protokolls ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung zu übergeben.
- 3.2.8 Die seltenen Veranstaltungen der Gemeinde in der Festscheune und/oder im Innenhof sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde mindestens einen Monat vorher zu veröffentlichen und außerdem eine Telefonnummer bekanntzumachen, über die die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für die jeweilige Veranstaltung über den gesamten Veranstaltungszeitraum gewährleistet ist.

4. Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes zur privaten Nutzung im Rahmen seltener Ereignissen gemäß TA Lärm

4.1 Zulässige Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden beim Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes zu seltenen Ereignissen bei privater Nutzung gemäß TA Lärm

- 4.1.1 Der Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes hat so zu erfolgen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein seltenes Ereignis von 70 dB (A) am Tag und 55 dB (A) in der Nacht an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Liste Anwohner unter Punkt 4.2.8 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen) im Einwirkungsbereich des Gemeindezentrums durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

4.2 Festsetzungen zur Realisierung der Einhaltung der unter Punkt 4.1. aufgeführten Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden beim Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes im Rahmen seltener Ereignisse durch private Nutzung

4.2.1 Die Nutzung der Festscheune ist

- in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{AFTeq} \leq 95$ dB(A) und
- in der Zeit von 22:00 bis 1:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{AFTeq} \leq 95$ dB(A)

zulässig.

4.2.2 Die Nutzung des Innenhofes ohne Beschallung ist in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr für maximal 8 Stunden zulässig.

4.2.3 Die Nutzung des Innenhofes mit Tanz und Musikbeschallung ist

- in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{WA 2 \text{ Boxen}} \leq 107$ dB(A), entspricht in 4 m Entfernung der Boxen einem Schalldruckpegel von $L_{AFTeq} \leq 87$ dB(A),

und

- in der Zeit von 22:00 bis 1:00 Uhr mit einer Pegelbegrenzung auf $L_{WA, 2 \text{ Boxen}} \leq 92$ dB(A), entspricht in 4 m Entfernung einem Schalldruckpegel von $L_{AFTeq} \leq 72$ dB(A)

zulässig.

- 4.2.4 Die Aufstellung von maximal zwei Lautsprecherboxen im Innenhof hat so zu erfolgen, dass die Hauptabstrahlungsrichtung in Richtung Gaststätte liegt.
- 4.2.5 Die Einhaltung der zulässigen Lärmpegel während der Nutzung der Festscheune und /oder des Innenhofes ist messtechnisch zu überwachen.
- 4.2.6 Der Geräuschverlauf der seltenen Ereignisse ist aufzuzeichnen und die Protokolle sind den Aufzeichnungen über die Nutzung des Gemeindezentrums beizufügen.
- 4.2.7 Ein Ausdruck des Protokolls ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung zu übergeben.
- 4.2.8 Eine private Nutzung der Festscheune und/oder des Innenhofes, mit dem Charakter eines seltenen Ereignisses nach TA Lärm, hat die Gemeinde über eine Postwurfsendung den Anwohner in der
- Chausseestraße 30 a
 - Mühlenstraße 18
 - Mühlenstraße 17
 - Mühlenstraße 16
 - Mühlenstraße 14
 - Chausseestraße 29
 - Chausseestraße 31
 - Chausseestraße 20
 - Chausseestraße 19
 - Chausseestraße Flurstück 120/44
 - Chausseestraße Flurstück 512/44

mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Art, Dauer und Ende der Veranstaltung, bekannt zu geben.

Außerdem ist eine Telefonnummer anzugeben, über die die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners über den gesamten Nutzungszeitraum gewährleistet ist.

Kostenentscheidung:

Da Sie als Bauherr Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben haben, haben Sie die Kosten zu tragen. Der Kostenbescheid ist beigelegt.

Begründung:

I.

Mit Datum vom 26.06.2018, eingegangen am 13.08.2018, beantragten Sie die Nutzungsänderung des Hofes der Gewerke Benndorf zur Nutzung des Ensembles als Gemeindezentrum. Die Fest- und Veranstaltungsscheune und der Innenhof sollen als

Gemeindezentrum mit Ausschank für traditionelle Feste, gemeindliche und private Feierlichkeiten sowie regionale Feiern genutzt werden.

Mit Schreiben der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra vom 18.09.2018 wurde der Antrag wie folgt ergänzt:

1. Das Gesamtobjekt (Festscheune und Innenhof) in der Chausseestraße 30 in der Gemeinde Benndorf im Landkreis Mansfeld-Südharz wird unter dem Namen „Gemeindezentrum“ geführt.
2. Die Nutzungszeiten der Festscheune und des Innenhofes des Gemeindezentrums werden wie folgt beantragt:
 - Festscheune von 06:00 Uhr bis 01:00 Uhr
 - Innenhof von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
3. Die Durchführung von Veranstaltungen in der Festscheune und im Innenhof, die unter die Regelungen der seltenen Ereignisse der TA Lärm fallen, wird beantragt.
4. Der Antrag ist zu beziehen auf die bereits vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH
 - Schalltechnische Begutachtung 11 1706-I vom Juni 2011
 - Geräuschmessbericht 15 2082-MI vom April-Juni 2015

Am 26.09.2019 wurde die gutachterliche Stellungnahme SIP nach Freizeitlärmrichtlinie des LAI vom 06.09.2019, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH, vorgelegt. Darin wurde zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des Hofes der Mansfelder Gewerke Benndorf die Freizeitlärmrichtlinie des LAI, Stand 2015, angewendet. Mit der gutachterlichen Stellungnahme wurde eine Gesamtschau aller geplanten und zu beantragenden besonders lauten Aktivitäten einmal als seltene Ereignisse (Tabelle 1) und andererseits für die weniger geräuschintensive Nutzung des Objektes als normale Ereignisse (Tabelle 2) vorgenommen. In beiden Fällen handelt es sich dabei laut dem Gutachter um ein theoretisches Worst-Case-Szenario bezüglich der Gleichzeitigkeit der verschiedenen Aktivitäten, die über die geplante Nutzung des Objektes hinausgehen (Anlage 1).

Mit Schreiben Ihrer bevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei (Petersen Hardraht Pruggmayer) vom 18.03.2020 wurde der Antrag nochmals wie folgt ergänzt:

1. Die Nutzungszeiten der Festscheune und des Innenhofes des Gemeindezentrums werden wie folgt beantragt:
 - Festscheune von 06:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Folgetag)
 - Innenhof von 06:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Folgetag)
2. Die mit der gutachterlichen Stellungnahme SIP nach Freizeitlärmrichtlinie des LAI vom 06.09.2019, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH, vorgelegte Veranstaltungskonzeption der Gemeinde Benndorf für den Hof der Mansfelder Gewerke soll hinsichtlich der im Pkt. 2 benannten seltenen Ereignisse in Bezug auf „diverse Vereins- und Familienfeiern“ nicht auf zahlenmäßig sechs Veranstaltungen beschränkt bleiben. Es wird die Zulassung von weiteren diversen Vereins- und Familienfeiern“ im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 01.00 Uhr (Folgetag) beantragt.
3. Der Durchführungszeitraum der seltenen Ereignisse (Festscheune, Innenhof) wird generell von 14.00 Uhr bis 01.00 Uhr (Folgetag) beantragt. Dies soll auch für die in der Veranstaltungskonzeption genannten Veranstaltungen „Glühweinfest (Festscheune)“ und „1. Mai – Maifeiertag“ gelten.

Mit Schreiben Ihrer bevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei (Petersen Hardraht Pruggmayer) vom 27.07.2020 wurde der Antrag nochmals dahingehend präzisiert, dass die bisher als „Begegnungsstätte“ bezeichnete historische Scheune für Vereinstätigkeit zukünftig als Fest- und Veranstaltungsscheune der Gemeinde Benndorf mit einer maximalen Besucherzahl von 99 Personen genutzt werden soll. Die Scheune beinhaltet wie bisher einen 210,55 m² großen Veranstaltungsraum, eine 35 m² große Kleinbühne und eine Getränkeausgabe.

Im v.g. Schreiben wurde weiterhin klargestellt, dass es sich bei dem Innenhof nicht um einen Biergarten handelt. Es erfolgt lediglich ein temporärer Getränkeausschank aus dem vorhandenen Lagergebäude (Baugenehmigung vom 08.12.2011, Baugesuchs-Nr.: 20101088BAAN).

II.

1.

Als Orientierungshilfe können zur Bestimmung der Grenze der Zumutbarkeit von Lärmeinwirkungen auch technische Regelwerke herangezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Erheblichkeit der Lärmbelastigung im konkreten Fall brauchbare Anhaltspunkte liefern. Zu den Regelwerken, die als Orientierungshilfe in Betracht kommen, gehören auch die vom Länderausschuss für Immissionsschutz - nunmehr Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) - verabschiedeten und mehrfach fortgeschriebenen „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“ (Freizeitlärm-Richtlinie, Stand 6. März 2015; vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.07.2003 - 4 B 55.03 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 166 = juris Rn. 8 m. w. N.).

Zwar ist es so, dass im Jahr 2012 für die Beurteilung der Lärmauswirkungen des Hofes der Mansfelder Gewerke von der oberen Immissionsschutzbehörde die Anwendung der TA Lärm bestätigt wurde, zu dieser Zeit galt noch eine Vorgängerfassung der Freizeitlärmrichtlinie, die aber aufgrund eines gewandelten Freizeitverhaltens als veraltet angesehen werden musste. Die Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie vom 06.03.2015 hat sich inzwischen als Orientierungshilfe auch in der Rechtsprechung gefestigt.

So führt das VG Magdeburg in seinem Urteil vom 22.01.2018 — 4 A 217/16 MD -, n. v., (s. Anlage) aus, da nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgeschlossen seien, sei die Freizeitlärm-Richtlinie heranzuziehen. Diese gilt nach ihrer Ziffer 1 für Freizeitanlagen, die als Einrichtungen im Sinne des § 3 (5) Nrn. 1 oder 3 BImSchG definiert werden, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Dies ist bei der vorgesehenen Nutzung der Fall. So hat auch das BVerwG in seinem Beschluss vom 06.08.2018 — 7 B 4/18 -, a. a. O., zu dem dort verfahrensgegenständlichen Kultur- und Gemeindezentrum ausgeführt: „Von diesen Grundsätzen ist auch das Oberverwaltungsgericht ausgegangen. Es hat - ebenso wie das von der Beklagten im Baugenehmigungsverfahren vorgelegte Schallschutzgutachten von Dipl.-Ing. R. vom 8. November 2010 - die Freizeitlärm-Richtlinie herangezogen, weil das mit den im Kultur- und Gemeindezentrum stattfindenden Veranstaltungen verbundene Lärmpotenzial dem Emissionscharakter der in der Freizeitlärm-Richtlinie aufgeführten Freizeitanlagen ähnlicher sei als den der von der TA Lärm erfassten gewerblichen Anlagen. Gegen diese tatrichterliche Würdigung kann die Beklagte sich nicht mit einer Grundsatzrüge wenden. Abgesehen davon legt sie weder dar noch ist sonst ersichtlich, warum die im Wesentlichen auf (technischen) Anlagenlärm zugeschnittene TA Lärm als Orientierungshilfe geeigneter sein sollte. Vom Anwendungsbereich der TA Lärm sind nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen ausdrücklich ausgenommen (Nr. 1 Buchst. b).“

Somit ist vorliegend als Orientierungshilfe die Freizeitlärmrichtlinie heranzuziehen. Diese gilt nach ihrer Ziffer 1 für Freizeitanlagen, die als Einrichtungen im Sinne des § 3 (5) Nummern 1 oder 3 BImSchG definiert werden, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden, was hier der Fall ist. Dass diese Einrichtungen im Freien liegen müssen, ist dieser Definition nicht zu entnehmen. Für die in Ziffer 1 aufgeführten Beispiele gilt

das Gleiche, weil danach zu den Freizeitanlagen auch „Spielhallen“ gezählt werden (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 22.01.2018 — 4 A 217/16 MD -, n. v.).

Gemäß Nr. 2 der Freizeitlärmrichtlinie gilt für Freizeitanlagen (nicht genehmigungspflichtige Anlagen) die allgemeine Grundpflicht aus § 22 (1) BImSchG; danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Beachtung dieser Pflicht kann im Baugenehmigungsverfahren und durch Anordnungen nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für die Baugenehmigung sind erforderlich und geeignet, um am Standort einen gesetzeskonformen Betrieb der Festscheune und des Innenhofes zu ermöglichen.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich in Auswertung der schalltechnischen Gutachten sowie der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH zum in Rede stehenden Objekt,

- Schalltechnische Begutachtung 11 1706-I vom Juni 2011 und
- Schalltechnische Begutachtung 15 2082-MI vom April-Juni 2015 und
- Gutachterliche Stellungnahme – Hof Mansfelder Gewerke Benndorf, SIP nach Freizeitlärmrichtlinie des LAI vom 6. September 2019,

die Bestandteile der Baugenehmigung sind.

Die Auflagen sind angemessen. Sie belasten den Anlagenbetreiber nicht unverhältnismäßig. Mit den Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) im Einwirkungsbereich des Gemeindezentrums nach Nr. 1.2 i. V. m. Nr. 3.2.2.1 des Anhangs der 18. BImSchV durch die Gesamtbelastung beim Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW), gemäß Freizeitlärmrichtlinie, eingehalten werden können.

Ebenfalls wird sichergestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) im Einwirkungsbereich des Gemeindezentrums die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Gesamtbelastung beim Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes im Rahmen von seltenen Ereignissen eingehalten werden.

Relevante gewerbliche Vorbelastungen am Standort werden nicht gesehen.

Zu 1.1 bis 1.3 der Nebenbestimmungen

In den Nebenbestimmungen wird antragsgemäß die maximal mögliche zeitliche Nutzung der Festscheune und/oder des Innenhofes festgesetzt.

Die gutachterlichen Prüfungen der maximal zulässigen Betriebszeiten und zu den maximal zulässigen Personenzahlen sind erfolgt. Detaillierte Festlegungen für einzelne Nutzungszeiten und Nutzungsformen werden in weiteren Nebenbestimmungen getroffen.

Zu 1.4 bis 1.6 der Nebenbestimmungen

Trotz Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf den baulichen Schallschutz der Festscheune und der Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen, wie unter den Punkten 1.7, 1.8, 1.9 und 1.10 festgesetzt, kann es in seltenen

Fällen bei Veranstaltungen oder Ereignissen zur Überschreitung der zulässigen IRW in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) kommen.

Die Freizeitlärmrichtlinie und die TA Lärm ermöglichen in begrenztem Maße Veranstaltungen und Ereignisse, durch die die zulässigen Immissionsrichtwerte an maßgeblichen IO nicht eingehalten werden können, die so genannten seltenen Veranstaltungen und seltenen Ereignisse.

Die Freizeitlärmrichtlinie lässt, gemäß Punkt 4.4.2 d), maximal 18 seltene Veranstaltungen (24 Stunden –Zeitraum) pro Kalenderjahr zu. In der Nebenbestimmung 1.4 werden daher die seltenen Veranstaltungen auf maximal 18 auf dem Gelände des Gemeindezentrums begrenzt.

Regelung von privaten Veranstaltungen, wie z. B. Familienfeiern, können nicht nach der Freizeitlärmrichtlinie erfolgen. Dafür ist die TA Lärm heranzuziehen. Die TA Lärm lässt an maximal 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres seltene Ereignisse zu.

Eine Summation der Veranstaltungs- und Ereignistage kann jedoch nicht erfolgen. Als Obergrenze stehen 18 seltene Veranstaltungen/Ereignisse. Hier hat die Gemeinde bei jeder geplanten Veranstaltung/jedem geplanten Ereignis tag genau zu prüfen, wie viele Veranstaltungen/Ereignisse bereits nach der jeweiligen Rechtslage realisiert wurden und danach ist in jedem Einzelfall die Zulässigkeit des nächsten geplanten Vorhabens zu entscheiden.

Die Regelung zur Aufeinanderfolge seltener Vorhaben entspricht für seltene Veranstaltungen der Freizeitlärmrichtlinie und für seltene Ereignisse der TA Lärm.

Unter Punkt 1.5 wird geregelt, dass mit Planungsbeginn durch die Gemeinde entschieden sein muss, ob es sich um eine seltene Veranstaltung handelt. Damit wird gewährleistet, dass es zu keiner Überschreitung der zulässigen Anzahl an seltenen Veranstaltungen und seltenen Ereignissen kommen kann und die Gemeinde rechtzeitig den entsprechenden Informationspflichten gegenüber den Anwohnern nachkommen kann und die Anwohner sich damit rechtzeitig auf die Veranstaltung oder das Ereignis einstellen können.

Da es von Seiten des Betreibers des Gemeindezentrums sehr schwierig ist vorher die Lärmrelevanz von privaten Nutzungen einzuschätzen, ist grundsätzlich von einem seltenen Ereignis auszugehen.

Die mit Datum vom 6. September 2019 vorgelegte Stellungnahme des Gutachters weist aus, dass seltene Veranstaltungen am in Rede stehenden Standort aus schalltechnischer Sicht zulässig sind. Mit einer worst case Betrachtung, in der die Gleichzeitigkeit einer Vielzahl von Veranstaltungen (siehe Tabelle 1 der besagten Stellungnahme) angenommen wurde, wurde der Nachweis erbracht, dass die zulässigen IRW für seltene Veranstaltungen am Tag von 70 dB (A) mit 62 dB (A) deutlich unterschritten und in der Nacht von 55 dB (A) mit 53 dB (A) sicher unterschritten werden. Insofern spricht aus schalltechnischer Sicht nichts gegen die Zulassung von seltenen Veranstaltungen.

Die seltenen Veranstaltungen sind zudem am in Rede stehenden Standort zulässig, da sie eine hohe Standortgebundenheit und Akzeptanz in der Bevölkerung besitzen.

Das Gemeindezentrum in Benndorf wurde in jahrelanger Arbeit seit dem Jahr 2000 in einen hervorragenden baulichen Zustand gebracht. Aufgrund des großen Engagements der Gemeinde wurden über die Jahre fünf Fördermittelpassagen in Höhe von 375.000 Euro bewilligt. In der Gesamtheit sind bisher 700.000 Euro in die Gestaltung des Gemeindezentrums geflossen. Nicht zu vergessen sind die unzähligen unbezahlten Arbeitsstunden, die durch Vereinsmitglieder und einzelne Bürger der Gemeinde bisher erbracht worden sind.

Die geplanten seltenen Veranstaltungen besitzen einen besonderen örtlichen bzw. regionalen Bezug. Veranstaltungen wie z. B. ein Glühweinfest, Bierfest, Osterfeuer oder Erntedankfest werden durch die Gemeinde für die Bürger organisiert und besitzen eine große kommunale Bedeutung zur Pflege des Gemeinwesens im Ort Benndorf und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Im in Rede stehenden Objekt wurden mit der Festscheune, der Gaststätte, den historischen Werkstätten, dem Infopunkt, dem Krämerladen, dem umgestalteten ehemaligen Ziegenhof und dem Innenhof mit einem Ausschank und Sitzmöglichkeiten, optimale Voraussetzungen für vielfältige Nutzungen des Gemeindezentrums durch den einzelnen Bürger an sich sowie für Vereine geschaffen.

Einen hohen sozialen Status besitzt das Gemeindezentrum außerdem auch durch die tägliche Nutzung von Räumlichkeiten des Gemeindezentrums durch den Kinderschutzbund.

Die Veranstaltungen der Gemeinde und des Heimatvereins Benndorf leisten einen großen Beitrag zur Belebung des Dorflebens bzw. der Festigung des Gemeingefühls im regionalen Maßstab der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

In Anbetracht der immer mehr wegbrechenden kulturellen Angebote im täglichen Umfeld der Bürger im ländlichen Raum, stellt der Standort in Benndorf einen kleinen Leuchtturm in der Kulturlandschaft der Gemeinde Benndorf, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, sowie für den Landkreis Mansfeld-Südharz dar.

Aufgrund des oben Gesagten ist festzustellen, dass die Nutzung der Festscheune und des Innenhofes unter Einbeziehung aller anderen Nutzungsmöglichkeiten des Gemeindezentrums eine hohe soziale Adäquanz auch für die Durchführung von seltenen Veranstaltungen besitzt.

Zu 1.7 bis 1.11 der Nebenbestimmungen

Vom generellen Verbot des Öffnens von Türen und Fenstern unter 1.7 wird nur dahingehend abgewichen, dass ein Stoßlüften in Musikpausen zulässig ist, was nicht zur Überschreitungen der IRW führt, da in der Regel die Musik die lärmbestimmende Komponente darstellt.

Die Festlegungen zu den Parkplätzen, der Beschallung im Innenhof und den LKW-Fahrten, stellen Annahmen für die gutachterliche Bewertung der Nutzung der Festscheune und des Innenhofes dar. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist damit zwingend erforderlich.

Die tagaktuelle Nachhaltung der Nutzung der Festscheune und des Innenhofes, wie unter 1.11 der Nebenbestimmungen festgeschrieben, ist erforderlich, um den genehmigungskonformen Betrieb der Objekte durch die Behörde überwachen zu können. Die Aufzeichnungen sind zudem aussagekräftige Unterlagen für den Fall einer Beschwerdebearbeitung zum Anlagenbetrieb.

Zu 2. der Nebenbestimmungen

Das Umfeld des Gemeindezentrums stellt sich nach der tatsächlichen Art der baulichen Nutzung als ein allgemeines Wohngebiet (WA) dar. Unter 2.1.1 wurden die zulässigen IRW unter Berücksichtigung der Beurteilungszeiten nach Pkt. 3.4 der Freizeitlärmrichtlinie (siehe Hinweis Nr. 3) für ein WA festgesetzt. Werden an den maßgeblichen IO die zulässigen IRW beim Betrieb der Anlage eingehalten, wird davon ausgegangen, dass es zu keiner erheblichen lärmseitigen Belästigung kommt.

Die Rechtsgrundlage für die Prüfung und Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus dem Betrieb des Objektes in der Chausseestraße 30 in Benndorf ist die Freizeitlärmrichtlinie.

Die gutachterliche Stellungnahme durch das Ingenieurbüro Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH vom 6. September 2019 wurde daher unter Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie erstellt.

Grundsätzlich kann aus schalltechnischer Sicht eingeschätzt werden, dass bei der Nutzung des Objektes durch den regulären Betrieb die Einhaltung der unter 2.1.1. genannten IRW nicht in Frage gestellt werden muss. Die Notwendigkeit für schalltechnische Regelungen für diese Nutzung wird daher nicht gesehen.

Sollten dennoch während des regulären Betriebes, außerhalb von seltenen Veranstaltungen, Nutzungen mit etwas erhöhtem Lärmpotential geplant sein, so sind diese zulässig, wenn die unter 2.2 festgesetzten Nebenbestimmungen beim Betrieb der Festscheune und/oder des Innenhofes eingehalten werden. Hierzu hat das Ingenieurbüro den Nachweis geführt, dass die Einhaltung der zulässigen IRW für ein WA durch die Gesamtbelastung beim Betrieb des Gemeindezentrums an den maßgeblichen IO gegeben ist.

Zu 3.1 bis 3.2.4 der Nebenbestimmungen

Die Gutachterliche Stellungnahme – Hof Mansfelder Gewerke Benndorf, SIP nach Freizeitlärmrichtlinie des LAI vom 6. September 2019, weist aus, dass es bei geplanten lärmrelevanten Veranstaltungen in der Festscheune und/oder dem Innenhof in der Tag- und Nachtzeit zu Überschreitungen der zulässigen IRW für ein WA, gemäß Freizeitlärmrichtlinie, an den maßgeblichen IO kommen kann.

Die Folge wäre die Ablehnung der Durchführung dieser lärmrelevanten Veranstaltungen im Rahmen der Baugenehmigung.

Die Freizeitlärmrichtlinie sieht jedoch die Möglichkeit der Zulässigkeit von lärmrelevanten Veranstaltungen unter dem Aspekt der seltenen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit, sozialen Adäquanz und Akzeptanz der Veranstaltungen vor.

Die Bewertung dieser Aspekte wurde bereits unter „Zu 1.4 bis 1.6 der Nebenbestimmungen“ dieser Begründung vorgenommen.

Laut Freizeitlärmrichtlinie ist außerdem zu prüfen, ob die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der seltenen Veranstaltungen gegeben ist.

Trotz Einhaltung des Standes der Technik, bezüglich der Schalldämmung in der Festscheune, und organisatorischer Lärminderungsmaßnahmen, siehe 1. der Nebenbestimmungen, ist eine Überschreitung der zulässigen IRW für ein WA bei seltenen Veranstaltungen unvermeidbar.

Die Gemeinde Benndorf hat jedoch keinen anderen Ausweichstandort für die Durchführung von seltenen Veranstaltungen, der so optimale Bedingungen bietet wie der hier gegebene Vier-Seitenhof. Der Standort wurde unter „Zu 1.4 bis 1.6 der Nebenbestimmungen“ der Begründung ausführlich gewürdigt.

Unter 3. der Nebenbestimmungen wurden die zulässigen IRW für seltene Veranstaltungen am Tag und in der Nacht, gemäß Freizeitlärmrichtlinie, festgesetzt.

Nach der Freizeitlärmrichtlinie mögliche Überschreitungen des Nachtwertes von 55 dB (A) sind nicht diskutabel und werden auch durch die Festsetzungen unter der Nebenbestimmung 3.2 ausgeschlossen.

Die unter 3. der Nebenbestimmungen in Auswertung der gutachterlichen Betrachtungen vorgegebenen Nutzungszeiten und Pegelbegrenzungen stellen sicher, dass die zulässigen IRW

für seltene Veranstaltungen an den maßgeblichen IO nach der Freizeitlärmrichtlinie eingehalten werden.

Laut Freizeitlärmrichtlinie ist die Zumutbarkeit seltener Veranstaltungen nicht explizit zu begründen, wenn Beurteilungspegel vor den Fenstern im Freien von 70 dB (A) tags und /oder 55 dB (A) nachts nicht zu erwarten sind.

Zu 3.2.5 bis 3.2.8 der Nebenbestimmungen

Die Einhaltung der zulässigen Schallemissionspegel bei seltenen Veranstaltungen muss prüfbar sein. Damit ist die Aufzeichnung der Lärmpegel während der Veranstaltungen erforderlich und ein Ausdruck zum Veranstaltungsverlauf ist zur Prüfung der Behörde vorzulegen.

Laut Rechtsprechung muss bei der Durchführung einer planmäßigen Veranstaltung vorher klar sein, ob es sich dabei um eine seltene Veranstaltung handelt. Damit ist auch verbunden, dass die Anwohner im Umfeld der Anlage die Möglichkeit haben, sich auf diese Veranstaltung einzustellen. Da die Gemeinde die öffentlichen Veranstaltungen plant, ist die Veröffentlichung der Termine im amtlichen Bekanntmachungsblatt die Regel und daher belastet diese Nebenbestimmung den Betreiber der Anlage nicht. Den Anwohnern steht damit eine Informationsmöglichkeit zur Verfügung.

Zu 4. der Nebenbestimmungen

Wie in der Begründung zu den Nebenbestimmungen 1.4 bis 1.6 bereits dargelegt, ist die private Nutzung des Gemeindezentrums lärmseitig nach der TA Lärm zu beurteilen.

In Auswertung der Gutachten der Ingenieurbüros Dr. Blechschmidt & Reinhold GmbH, die auf der Grundlage der TA Lärm erarbeitet wurden, wurden die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Nutzung des Gemeindezentrums im Rahmen eines seltenen Ereignisses durch Privatpersonen in den Nebenbestimmungen geregelt.

Da die Nebenbestimmung 4. den analogen Aufbau wie die Nebenbestimmung unter 3. besitzt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die detaillierte Begründung zur Nebenbestimmung 3. verwiesen.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Durchführung von seltenen Ereignissen durch Privatpersonen im Gemeindezentrum die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Da die geplanten Nutzungen des Gemeindezentrums durch Privatpersonen nicht im Bekanntmachungsblatt veröffentlicht werden, diese aber als seltene Ereignisse zu werten sind, müssen sich die unmittelbaren Nachbarn auch auf diese Ereignisse einstellen können. Daher hat der Anlagenbetreiber die Veranstaltungen 14 Tage vorher den nächstgelegenen Anwohnern im Umfeld der Anlage bekannt zu geben und weitere Regelungen zu treffen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 (1) Nr. 2, 3, 5 (1), 6 (1) VwKostG LSA i. V. m. der BauGVO.

Hinweise:

1. Das Bauvorhaben wurde gemäß Antrag nach § 63 S. 2 BauO LSA geprüft.
2. Die vorgenannten Nebenbestimmungen regeln die immissionsschutzrechtlichen Belange für die Nutzung der Festscheune und des Innenhofes im Objekt Chausseestraße 30 in 06308 Benndorf abschließend. Das bedeutet, dass die immissionsschutzrechtlichen Regelungen zu diesen Nutzungen aus den vorhergehenden Baugenehmigungen vom 18.11.2009 (Baugesuchs-Nr.: 20080314) und vom 08.12.2011 (Baugesuchs-Nr.: 20101088BAAN) damit aufgehoben sind.
3. Es gelten nachfolgende Beurteilungszeiten für die Geräuscheinwirkungen gemäß der Ziffer 3.4 der Freizeitlärmrichtlinie.

An Werktagen
 - tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) 12 Stunden
 - tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils 2 Stunden
 - nachts (22 bis 6 Uhr) 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde)
An Sonn- und Feiertagen
 - tags von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr 9 Stunden
 - tags von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils 2 Stunden
 - nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde)
4. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird festgestellt, dass die Nutzung der historischen Werkstätten aus schalltechnischer Sicht als nicht relevant einzuschätzen ist, da es sich hier eher um einen musealen Charakter der Objekte handelt.
5. Ebenso stellt die Nutzung eines Teils des Objektes in der Chausseestraße 30 durch den Deutschen Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e. V. als Kinderhaus keine immissionsschutzrechtlich relevante Nutzung dar, da Immissionsgrenz- und richtwerte nach § 22 (1a) BImSchG zur Beurteilung nicht herangezogen werden dürfen.
6. Die Toilettennutzung und Raucher werden im o.g. schalltechnischen Gutachten vom Juni 2011 berücksichtigt.
7. Zur Parkplatzsituation an Veranstaltungstagen ist festzustellen, dass die Parkmöglichkeiten im Innenhof begrenzt sind und andere öffentliche Parkplätze im Ort genutzt werden können, wie auch außerhalb dieser Veranstaltungen jederzeit tags und nachts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Strien
Amtsleiterin



Anlagen:

Kostenbescheid
Allgemeine Hinweise
Planunterlagen

Je eine Mehrfertigung der Baugenehmigung erhalten:

z. d. A. untere Bauaufsichtsbehörde
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra
untere Immissionsschutzbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz
Beschwerdeführer Eheleute Mechthild und Bernd Rößler über MP-Anwaltskanzlei

Rechtsgrundlagen:

BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA Nr. 25/2013) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018), in der zurzeit geltenden Fassung
BauGVO	Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.05.2006 (GVBl. LSA Nr. 16/2006 S. 315), in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in der zurzeit geltenden Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.07.2013 (BGBl. I 2749), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134), in der zurzeit geltenden Fassung

LAI Freizeitlärmrichtlinie – Stand 6. März 2015

